

NR. 900 | 19. DEZEMBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Institut für Philosophie I

vom 26. Januar 2011

Satzung für das Institut für Philosophie I vom 19.12.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs.1 S. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516) sowie Art. 25 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Philosophie I bildet eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der RUB gem. Art. 25 VerRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung der Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Zentrale Aufgabe des Instituts ist es, die Philosophie durch seine verschiedenen Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre historisch und systematisch breit zu vertreten, der Pluralität philosophischer Positionen Rechnung zu tragen und die Philosophie in der Öffentlichkeit darzustellen. In der Forschung wird eine enge Verbindung von systematischer und historischer Reflexion gesucht. In der Lehre tragen alle Arbeitsbereiche des Instituts einschließlich bestehender und künftiger wissenschaftlicher Zentren zu den gemeinsamen Studiengängen der Lehreinheit Philosophie bei; zudem entwickelt es auf der Basis einer starken grundständigen Philosophieausbildung spezifische eigene Ausbildungsangebote. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine hohe Priorität beigemessen.

In Forschung und Lehre zielt das Institut in allen seinen Bereichen (d. h. der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und der Geschichte der Philosophie) auf internationale und nationale Kooperation und Präsenz ab. Auf der Grundlage einer starken Fachidentität ist es offen für inter- und transdisziplinäre Forschungsvorhaben innerhalb wie auch außerhalb der Universität und versteht sich als Ansprechpartner für philosophische Grundlagenfragen und Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Medizin.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der Fakultät mit dem ersten Studienfach Philosophie, die sich durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung diesem Institut zuordnen. Eine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen beider Institute für Philosophie ist dabei nicht zulässig.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien des Instituts sind:

- a) der Vorstand (Direktorium)
- b) die geschäftsführende Leiterin (Direktorin) bzw. der geschäftsführende Leiter (Direktor)
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die im Institut tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die hauptamtliche Studienberaterin bzw. der hauptamtliche Studienberater sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Alle Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die dem Institut zugehörigen Mitglieder des Fakultätsrates, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sind, gehören dem Vorstand

beratend an. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten entsenden ein Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für alle Aufgaben, die die Fakultät dem Institut überträgt und verwaltet die von der Fakultät angewiesenen Mittel für Forschung und Lehre.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Studienberaterin bzw. des hauptamtlichen Studienberaters auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Nachwahl von Mitgliedern innerhalb einer Wahlperiode.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens eine Woche vorher einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin bzw. Geschäftsführender Leiter

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und vertritt das Institut innerhalb der Universität. Sie bzw. er wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung des Instituts ein.

(2) In der Mitgliederversammlung stimmen die im Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Vorstellungen und Interessen zu Forschung und Lehre ab. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters entgegen und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Instituts.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die keine Professorin bzw. kein Professor sind, werden entweder auf der Mitgliederversammlung des Instituts getrennt nach Statusgruppen oder auf einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Statusgruppe gewählt.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Fakultätsrat. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 26.01.2011

Bochum den 19.12.2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler